

## Polizeigewahrsamsordnung

RdErl. d. MI v. 15. 12. 2008 — P 22.2-12340/1 —

— VORIS 21011 —

### 1. Geltungsbereich

Die Polizeigewahrsamsordnung regelt den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam.

Für den Vollzug des Gewahrsams nach § 18 Abs. 1 Nds. SOG im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt gilt § 20 Abs. 5 Nds. SOG.

### 2. Begriffsbestimmungen

Das Polizeigewahrsam dient der vorübergehenden Unterbringung von Personen, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Freiheit entzogen worden ist. Polizeigewahrsame i. S. dieses RdErl. sind

- Gewahrsamszentren bei den Polizeibehörden
- Gewahrsamsräume bei den Polizeidienststellen
- Gefangenensammelstellen, die temporär eingerichtet worden sind.

### 3. Gewahrsamsverzeichnis

Für jedes Polizeigewahrsam ist ein Gewahrsamsverzeichnis zu führen, in dem Angaben (bei zeitlichen Angaben jeweils Datum und Uhrzeit) festzuhalten sind über

- die Personalien der im Polizeigewahrsam unterbrachten Person,
- zeitlichen Beginn, Anlass und Rechtsgrundlage der Unterbringung im Polizeigewahrsam, die sachbearbeitende Organisationseinheit, den Namen der oder des die Unterbringung Anordnenden,
- Hinweise von besonderer Bedeutung zur Person (z. B. Selbsttötungsabsichten, Fluchtgefahr, Trennung von anderen Personen, Verletzungen der eingelieferten Person),

- die in Verwahrung genommenen Gegenstände und Beweismittel sowie deren Verbleib, den Namen der sicherstellenden Beamtin oder des sicherstellenden Beamten,
- Zeitpunkt der Aushändigung des Merkblattes über die Rechte der im Polizeigewahrsam untergebrachten Person,
- bei ausländischen Personen: Zeitpunkt der Belehrung über ihre Rechte auf Inanspruchnahme konsularischer Unterstützung sowie ggf. der Unterrichtung der konsularischen Vertretung und der Weiterleitung von Mitteilungen an diese,
- Personalien der Person, die zu benachrichtigen ist und Zeitpunkt der Benachrichtigung, Gründe für die Verzögerung einer Benachrichtigung und ggf. Zeitpunkt des Eintreffens dieser Person,
- Zeitpunkt der Verweigerung einer Mahlzeit,
- Krankheitsfälle, Unfälle, Todesfälle, Benachrichtigung und Zeitpunkt des Eintreffens einer Ärztin oder eines Arztes, Beginn und Ende des Besuchs bei einer Ärztin oder einem Arzt, Zeitpunkt und Gründe einer Verweigerung der Hilfeleistung durch die angeforderte Ärztin oder den angeforderten Arzt,
- Personalien von Besucherinnen und Besuchern sowie Beginn und Ende des Besuchs,
- Zeitpunkt von Kontrollen der belegten Gewahrsamsräume,
- Beschwerden der im Polizeigewahrsam untergebrachten Person,
- Anlass, Art und Dauer der Anwendung von Zwangsmitteln, den Namen der oder des Anordnenden,
- bei Fixierung: Beginn und Ende der Maßnahme, Gründe für die Maßnahme und Zeitpunkt der Information der Person über die Gründe, Benachrichtigung und Zeitpunkt des Eintreffens einer Ärztin oder eines Arztes, Darstellung eventueller Verletzungen der Person und/oder Dritter, Zeitpunkt und Gründe einer Verweigerung der Hilfeleistung durch die angeforderte Ärztin oder den angeforderten Arzt,
- bei vorübergehenden Verlassen des Polizeigewahrsams: Anlass, Beginn und Ende, Name der begleitenden Beamtin oder des begleitenden Beamten,
- Entlassung oder Übergabe der im Polizeigewahrsam untergebrachten Person an andere Dienststellen, ggf. über den Wunsch, über Nacht im Polizeigewahrsam verbleiben zu dürfen.

Es ist zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in das Gewahrsamsverzeichnis aufgenommen worden sind.

#### **4. Aufnahme**

Die Aufnahme in ein Polizeigewahrsamszentrum oder in eine Gefangenensammelstelle setzt eine schriftliche Anweisung (z. B. Einlieferungsbeleg PoIN 200, Kurzbericht Einlieferung GeSa), einen Vorführungsbefehl oder eine Festnahmeanzeige ggf. mit Haftbefehl voraus.

#### **5. Verhalten der den Gewahrsamsdienst versehenen Bediensteten**

5.1 Die im Polizeigewahrsam eingesetzten Bediensteten sollen den dort untergebrachten Personen auf Verlangen ihren Namen nennen.

5.2 Die mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betrauten Bediensteten sollen zumindest in Gewahrsamszentren und in Gefangenensammelstellen keine Schusswaffen tragen. Soweit der Dienstbetrieb es zulässt, sollte dies auch in Gewahrsamsräumen erfolgen. Auf den Leitfaden LF 371 „Eigensicherung im Polizeidienst“ wird hingewiesen.

#### **6. Behandlung festgehaltener Personen**

6.1 Im Polizeigewahrsam untergebrachte Personen sollen nur von Personen gleichen Geschlechts betreut werden; ist dies nicht möglich, so sind mindestens zwei Bedienstete einzusetzen.

6.2 Gegenstände, mit denen die im Polizeigewahrsam untergebrachte Person sich selbst oder andere verletzen könnte, sind bis zu ihrer Entlassung in Verwahrung zu nehmen; dies ist zu dokumentieren.

Sachen zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, die für die im Polizeigewahrsam untergebrachte Person abgegeben oder übersandt werden, dürfen nur nach Durchsicht und im Zweifel nur mit Zustimmung der sachbearbeitenden Dienststelle ausgehändigt werden.

6.3 Der im Polizeigewahrsam untergebrachten Person ist ein Merkblatt über ihre mit der Unterbringung verbundenen Rechte auszuhändigen. Das Merkblatt ist in gängigen Sprachen vorzuhalten.

6.4 Vernehmungen dürfen nicht in Gewahrsamszellen durchgeführt werden.

#### **7. Kinder, Jugendliche, Vorzuführende**

7.1 Kinder und Jugendliche dürfen nicht in einem Polizeigewahrsam untergebracht werden. Können sie nicht sofort einer oder einem Erziehungsberechtigten oder dem Jugendamt zugeführt werden, so sind sie außerhalb eines Polizeigewahrsams zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht für Jugendliche, die aus strafprozessualen Gründen im Polizeigewahrsam untergebracht worden sind oder die den Dienstbetrieb erheblich stören.

7.2 Personen, die als Zeugin oder Zeuge oder als Beschuldigte oder Beschuldigter zur Vernehmung oder zur Hauptverhandlung aufgrund eines richterlichen Vorführungsbefehls vorgeführt werden sollen, sind grundsätzlich nicht in Gewahrsamszellen, sondern in anderen geeigneten Räumen unterzubringen. Dies gilt nicht, wenn sie den Dienstbetrieb erheblich stören.

#### **8. Krankheitsfälle; Personen, die sich in hilfloser Lage befinden**

8.1 Ist eine Person zu ihrem eigenen Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben in Gewahrsam genommen worden, kommt eine Aufrechterhaltung des Gewahrsams nur in Betracht, wenn die Gefahr nicht durch Übergabe der betroffenen Person in die Obhut von Angehörigen oder in ärztliche Obhut beseitigt werden kann.

8.2 Wenn Personen im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen oder sind, die

- offensichtlich nicht nur unerheblich verletzt oder krank sind,
- angeben, nicht nur unerheblich krank oder verletzt zu sein,
- erhebliche Auffälligkeiten im Verhalten zeigen, wie z. B. Verwirrtheit oder Nichtansprechbarkeit, Orientierungsstörungen, schwere Erregung und gesteigerte Aggressivität, Äußerung von Selbsttötungsabsichten, Anzeichen schwerer Trunkenheit oder Drogensucht,
- sich sonst in hilfloser Lage befinden,

ist in jedem Fall unverzüglich die Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt zu veranlassen. Erforderlichenfalls ist der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Der angeforderten Ärztin oder dem angeforderten Arzt ist der Zustand der im Polizeigewahrsam unterbrachten Person zu schildern. Jede Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung ist zu dokumentieren.

8.3 Ist die Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt oder in einem Krankenhaus erforderlich, kann der Transport in einem Polizeifahrzeug nur dann erfolgen, wenn dies nicht Aufgabe des Rettungsdienstes nach § 2 NRettDG ist.

8.4 Hält die Ärztin oder der Arzt eine Weiterbehandlung oder eine Einweisung in ein Krankenhaus nicht für erforderlich, so ist die Person dem Polizeigewahrsam zuzuführen, sofern die Voraussetzungen dafür weiterhin bestehen. Soweit die Ärztin oder der Arzt eine regelmäßige weitere Beobachtung der Patientin oder des Patienten für erforderlich hält, ist die Angemessenheit der weiteren Unterbringung im Polizeigewahrsam besonders zu prüfen; auf Nummer 8.1 wird verwiesen. Vorgaben der Ärztin oder des Arztes für die weitere Unterbringung im Polizeigewahrsam sind schriftlich festzuhalten.

8.5 Auf Wunsch der Person kann in den Fällen der Nummern 8.2 und 8.3 eine Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl erfolgen, sofern dies möglich ist und nicht zu einer die Gesundheit gefährdenden Zeitverzögerung führt.

8.6 Der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt ist zu erklären, dass es sich um einen Notfall oder um eine durch die Patientin oder den Patienten gewünschte ärztliche Versorgung handelt. Die ärztliche Hilfe wird also nicht von der Polizei, sondern von der Patientin oder dem Patienten in ihrem oder seinem Interesse erbeten.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung und Behandlung sind nicht von der Polizei zu tragen.

8.7 Betrunkene, drogensüchtige oder hilflose Personen sollen einzeln untergebracht werden. Bewusstlose Personen sind mit flach gelagertem Kopf in stabile Seitenlage zu bringen und bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes oder des Rettungsdienstes zu überwachen.

## **9. Verpflegung**

Im Polizeigewahrsam untergebrachte Personen sind, soweit sie nicht nach kurzer Zeit wieder entlassen werden oder sich nicht selbst beköstigen wollen, zu den gängigen Zeiten ausreichend zu verpflegen. Dabei ist mindestens einmal am Tag eine Hauptmahlzeit anzubieten. Gesundheitliche und religiöse Belange sollen bei der Auswahl der Mahlzeiten berücksichtigt werden. Den im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen muss jederzeit Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Die Verpflegungssätze werden entsprechend den örtlich verschiedenen Verhältnissen von den Polizeibehörden festgesetzt.

## **10. Nichtraucherchutz**

Im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen kann das Rauchen gestattet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. NiRSG). Dabei ist auf die Belange des Nichtraucher-schutzes besondere Rücksicht zu nehmen.

#### **11. Aufenthalt im Freien**

Wenn es die personellen und räumlichen Voraussetzungen zulassen, ist den Personen, die länger als 24 Stunden im Polizeigewahrsam untergebracht werden, die Möglichkeit zu geben, sich täglich 45 Minuten im Freien aufzuhalten.

#### **12. Besuche**

12.1 Personen können Besuch empfangen, soweit dadurch der Zweck oder die Durchführung der Maßnahme nicht gefährdet wird. Besuche bedürfen der Zustimmung der sachbearbeitenden Organisationseinheit. Satz 2 gilt nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Konsularvertreterinnen und Konsularvertretern oder Geistlichen. Die sachbearbeitende Organisationseinheit ist jedoch – möglichst vorher – zu unterrichten.

12.2 Die Besuchsdauer soll 15 Minuten nicht übersteigen. Besuche sind nur in Gegenwart einer oder eines Bediensteten des Gewahrsamsdienstes oder der sachbearbeitenden Organisationseinheit zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in Nummer 12.1 Satz 3 genannten Besucherinnen und Besucher.

#### **13. Nachtruhe**

Im Polizeigewahrsam untergebrachte Personen haben, wenn das Einsatzgeschehen dies zulässt, Anspruch auf ausreichende Nachtruhe. Sie soll um 21.00 Uhr beginnen und um 6.00 Uhr enden.

#### **14. Gewahrsamsdienst**

14.1 Beschäftigte dürfen mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes nur betraut werden, wenn sie zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind. Sie sind zuvor in einer Einarbeitungszeit, während der sie nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden dürfen, über die besonderen Aufgaben im Gewahrsamsdienst und in der Ersten Hilfe zu unterrichten.

14.2 Im Polizeigewahrsam untergebrachte Personen sind mehrmals täglich zu kontrollieren; bei Jugendlichen sind die Abstände zwischen den Kontrollen altersangemessen zu verringern. Kranke, betrunkene und sonstige hilflose Personen sind mindestens halbstündlich zu kontrollieren.

14.3 Gewahrsamszellen sollen möglichst nur von zwei Bediensteten gemeinsam betreten werden. Während der Nachtruhe sollen Gewahrsamszellen nur aus besonderem Anlass betreten werden.

## 15. Zwangsmittel

15.1 Die Anwendung von Zwangsmitteln, insbesondere bei Gewalttätigkeiten, Widerstand, Fluchtversuchen, bei Gefahr der Selbsttötung oder wenn besondere Umstände für eine mögliche Gefangenenbefreiung sprechen, richten sich nach den Vorschriften des Nds. SOG.

15.2 Für die vollständige Entziehung der Bewegungsfreiheit durch Fesselung von Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte in der Weise, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbständig verändern kann (Fixierung), gelten folgende Regelungen:

15.2.1 Eine Person darf nur fixiert werden, wenn die Gefahr einer erheblichen Selbst- oder Fremdverletzung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Ist die Fixierung aus medizinischen Gründen erforderlich, ist die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen.

15.2.2 Zur Fixierung sind Mittel einzusetzen, die eine möglichst schonende Behandlung gewährleisten und so beschaffen sind, dass durch sie keine Verletzungen verursacht werden können. In Betracht kommen z. B. Kletthandfesseln; Polizeihandschellen dürfen nicht verwendet werden. Eine Fixierung darf nicht in Bauchlage durchgeführt werden.

15.2.3 Jede fixierte Person ist unverzüglich von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen. Nummer 8.6 gilt entsprechend. Der angeforderten Ärztin oder dem angeforderten Arzt ist der Zustand der im Polizeigewahrsam untergebrachten Person zu schildern. Jede Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung ist zu dokumentieren.

15.2.4 Die fixierte Person ist ständig, unmittelbar und persönlich zu überwachen.

15.2.5 Der fixierten Person sind die Gründe für die Maßnahme zu nennen, sobald ihr psychischer und physischer Zustand dies zulassen.

#### **16. Ausstattung der Gewahrsamszentren und der Gewahrsamsräume**

16.1 In den Gewahrsamszellen der Gewahrsamszentren oder der Gewahrsamsräume müssen sicher befestigte Liegen und eine Gegensprechanlage oder Klingel vorhanden sein. Die Zellentüren sollten aus Sicherheitsgründen mit Weitwinkelspionen versehen sein. Die im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen erhalten eine Matratze oder eine Kunststoffauflage und je nach Jahreszeit ein oder zwei Woldecken. Einer Person, die länger als 48 Stunden im Polizeigewahrsam untergebracht wird, ist eine angemessene Zellenausstattung (mindestens Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen. Soweit dies vor Ort nicht möglich ist, ist die Person einer geeigneten Einrichtung (Gewahrsamszentrum oder Justizvollzugsanstalt) zuzuführen.

16.2 Matratzen, Kunststoffauflagen und Decken sind nach Gebrauch zu reinigen und mindestens alle sechs Monate zu desinfizieren. Ist eine Person, bei der der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, in einer Gewahrsamszelle untergebracht worden, ist die gesamte Gewahrsamszelle einschließlich der in Satz 1 genannten Gegenstände unverzüglich zu desinfizieren. Über die Desinfizierung ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

16.3 Die Gewahrsamszellen müssen ausreichend temperiert, beleuchtet und belüftet sein.

16.4 In den Gewahrsamszentren und Dienststellen mit Gewahrsamsräumen müssen die erforderlichen Sanitätsmittel für die Leistung Erster Hilfe vorhanden sein.

16.5 Die Polizeiärztin oder der Polizeiarzt überwacht die Gewahrsamszentren und Gewahrsamsräume in hygienischer Hinsicht und überzeugt sich einmal im Jahr von deren ordnungsgemäßem Zustand.

#### **17. Gefangenensammelstellen**

17.1 Gefangenensammelstellen sollen so ausgestattet sein, dass die im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen ruhen können. Soweit bei der Einsatzplanung vorauszusehen ist, dass eine Gefangenensammelstelle über Nacht aufrecht erhalten bleiben muss, soll mindestens eine Ausstattung nach Nummer 16.1 Satz 3 gewährleistet sein.

17.2 Gefangensammelstellen sollen hinsichtlich der in ihnen unterzubringenden Personenzahl eine angemessene Größe aufweisen; dabei sind für eine nur wenige Stunden dauernde Unterbringung im Polizeigewahrsam 3,5 m<sup>2</sup>/Person noch angemessen. Ist dies aufgrund des Einsatzgeschehens kurzfristig nicht möglich, sollen die betroffenen Personen unverzüglich in Gewahrsamszentren oder Gewahrsamsräumen untergebracht werden.

17.3 Die Nummern 16.2 bis 16.5 gelten entsprechend.

#### **18. Entlassung, Übergabe an eine andere Dienststelle**

18.1 Die sachbearbeitende Organisationseinheit trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässige Dauer der Freiheitsentziehung nicht überschritten wird. Im Zweifelsfall ist sie von der für das Polizeigewahrsam zuständigen Organisationseinheit einzuschalten. Die Entlassung, die Übergabe an eine andere Dienststelle oder die Vorführung vor eine Richterin oder einen Richter bedarf mit Ausnahme von Eilfällen einer vorherigen Abstimmung mit der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

18.2 Muss eine im Polizeigewahrsam untergebrachte Person zur Nachtzeit entlassen werden, so kann sie bei ungünstigen Witterungs- oder Verkehrsverhältnissen auf ihren Wunsch bis zum Morgen im Polizeigewahrsam bleiben; dies ist zu dokumentieren.

#### **19. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des XX. XX. XXXX außer Kraft.  
*(Eine abschließende Entscheidung über das Auslaufen der Polizeigewahrsamsordnung wurde noch nicht getroffen)*

An die  
Polizeibehörden und -dienststellen